

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1977

Geschäftszahl

2750/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1321/75 E 23. Oktober 1975 VwSlg 8906 A/1975 RS 4

Stammrechtssatz

Die Regelung des § 22 Abs 3 und des § 67 Abs 4 DP schließen einander nicht nur dem Inhalt nach aus, sondern sind auch verfahrensrechtlich unterschiedlich zu beurteilen. Während eine Dienstzuteilung einen Dienstauftrag darstellt, sind Maßnahmen nach § 67 Abs 4 DP einer Versetzung gleichzuhalten. Letztere sind demzufolge nach der ausdrücklichen Anordnung des § 67 Abs 8 erster Halbsatz der DP mit Bescheid zu verfügen. Bei der Dienstzuteilung bedarf es der Erlassung eines Bescheides nur dann, wenn Streit darüber entsteht, ob die Befolgung des Dienstauftrages zu den Dienstpflichten des Beamten gehört.